Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4854
(zu Drucksache 13/4756)
12. 06. 96

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/3540, 13/4337, 13/4756 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien

Bericht der Abgeordneten Manfred Grund, Konrad Gilges, Annelie Buntenbach, Dr. Gisela Babel und Petra Bläss

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3540, 13/4337 in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 in erster Lesung beraten und ihn dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Gesundheitsausschuß, dem Wirtschaftsausschuß und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 22. Mai 1996 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge zu empfehlen.

Ein entsprechendes Votum hat der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 32. Sitzung am 8. Mai 1996 beschlossen, wobei sich hier die Mitglieder der Gruppe der PDS der Stimme enthalten haben.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 53. Sitzung am 24. April 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. März 1996 (45. Sitzung), am 24. April 1996 (51. Sitzung), am 8. Mai 1996 (52. Sitzung) sowie am 22. Mai 1996 (55. Sitzung) beraten und in der abschließenden Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem Gesetzentwurf in der in der Drucksache 13/4756 abgedruckten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II.

Die Umsetzung erfolgt durch ein Artikelgesetz. Artikel 1 übernimmt inhaltsgleich die materiellen Regelungen der Rahmenrichtlinie in ein neues Arbeitsschutzgesetz; es gilt für alle Tätigkeitsbereiche einschließlich des öffentlichen Dienstes. Die weiteren Artikel enthalten zur Anpassung an das EG-Recht notwendige Änderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes. Durch das neue Arbeitsschutzgesetz und die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird gleichzeitig die Richtlinie 91/383/EWG des Rates zur Ergänzung der

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis umgesetzt. Das Gesetz enthält Ermächtigungen für die Umsetzung der Einzelrichtlinien zur Rahmenrichtlinie durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung.

Im Zuge der Ausschußberatungen erfuhr der Gesetzentwurf folgende wesentliche Veränderungen:

- Aufnahme bundeseinheitlicher Vollzugs- und Abgrenzungsvorschriften zu den Aufgaben der Länderbehörden und der Unfallversicherungsträger sowie
- Aufhebung derjenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die durch das Gesetz überflüssig wurden.

III.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU begrüßten, daß der neue Gesetzentwurf im Vergleich zu seinem Vorgänger wesentlich schlanker und übersichtlicher sei. Vor allem handele es sich jetzt um eine wirkliche 1:1-Umsetzung der europäischen Rahmenrichtlinie. Nach schwierigen Beratungen sei es jetzt gelungen, aus EU-Recht ein vernünftiges und modernes Regelwerk unter Dach und Fach zu bringen.

Das Arbeitsschutzgesetz berücksichtige sowohl die berechtigten Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an einem wirksamen Schutz vor betriebsbedingten Gefahren als auch die Anliegen der Betriebe, zum einen Fehlzeiten aufgrund arbeitsbedingter Erkrankungen weiter zu senken, zum anderen nicht überzogene Vorschriften übergestülpt zu bekommen.

Das neue Regelwerk sei also eine gute Kombination von sicherheitsrechtlich und gesundheitlich Notwendigem und ökonomisch Sinnvollem. Insbesondere sei eine mittelstandsorientierte Ausgestaltung des Gesetzes erfolgt. Durch die vorgesehene effektive Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger mit der Gewerbeaufsicht werde ein Beitrag zur Entbürokratisierung und zum schlanken Staat geleistet.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD wiesen darauf hin, daß sich die Bundesrepublik Deutschland bei der Umsetzung der Arbeitsschutzrichtlinien in der allerletzten Reihe der Mitgliedstaaten befinde. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei das minimalste an gesetzgeberischer Aktivität, was man von der Bundesregierung verlangen könne. Die Mitglieder der Fraktion der SPD erinnerten daran, daß eine grundlegende Gesetzesreform zum Arbeitsschutz, die der Einigungsvertrag als Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers enthalte, in der 12. Wahlperiode durch die Koalition gescheitert sei. Auch mit dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf bleibe der Arbeitsschutz in Deutschland ein Stückwerk. Ungeachtet der Tatsache, daß man erhebliche Bedenken hinsichtlich der Vollständigkeit der Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie in nationales Recht habe und die Verpflichtungen aus dem Einigungsvertrag weiter bestehen blieben, dürfe es zu keiner weiteren Verzögerung bei der Erfüllung der europäischen Vertragspflichten kommen. Die Zustimmung der Mitglieder der Fraktion der SPD sei auch möglich geworden, nachdem in den Gesprächen mit dem Bundesrat noch eine Reihe von Verbesserungen hätten erreicht werden können.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerten, daß die Chancen, die das europäische Arbeitsschutzrecht böte, durch den Gesetzentwurf nicht genutzt worden seien. Der Gesetzentwurf habe nichts mit der Gestaltung eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes zu tun und sei ausgesprochen dürr. Man entledige sich lediglich der lästigen Pflicht, die EG-Rahmenrichtlinie endlich in nationales Recht umzusetzen, und dies geschehe nicht einmal vollständig. Damit bleibe der Arbeitsschutz in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin unsystematisch und zerrupft. Sie bemängelten, daß der Gesetzentwurf nicht von einem ganzheitlichen Gesundheitsverständnis ausgehe und keine praktischen Ansätze zur Umsetzung des Präventionsgedankens biete. Desgleichen fehlten Beteiligungsrechte der Beschäftigten, ohne die ein zeitgemäßer und effektiver Arbeitsschutz nicht denkbar sei.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. erinnerten daran, daß sie den in der letzten Wahlperiode vorliegenden Gesetzentwurf, der den Arbeitsschutz nicht verbessert, sondern allenfalls bürokratisiert hätte, gestoppt hätten. Mit Genugtuung bewerte man, daß die Bundesregierung nun einen wesentlich vereinfachten, verschlankten und entbürokratisierten Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie vorgelegt habe. Positiv sei insbesondere, daß die Beurteilungs- und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers auf ein angemessenes Maß zurückgeführt worden seien. Zudem sei für kleine Betriebe, die weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigten, ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet. Ferner werde auf die Einsetzung neuer bürokratischer Arbeitsschutzgremien verzichtet. Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. machten deutlich, daß es ihnen nicht darum gehe, den Arbeitsschutz soweit wie möglich zu reduzieren; vielmehr gehe es der Fraktion der F.D.P. im Bereich des Arbeitsschutzes nicht um mehr, sondern um bessere Regeln. Man wolle nicht den Arbeitsschutz auf dem Papier immer weiter reglementieren und perfektionieren, sondern seine Umsetzung in der Praxis fördern und verstärken.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS kritisierten, daß die Bundesregierung, erst nachdem die Umsetzungsfristen längst abgelaufen sind, einen Gesetzentwurf vorgelegt habe. Allerdings weise der Gesetzentwurf die abstrakteste und dürftigste Form auf, die die EU-Richtlinie gerade noch zulasse. Die Gruppe der PDS bedauere, daß die Chance vertan worden sei, ein umfassendes Arbeitsschutzgesetzbuch vorzulegen, das den Geist der EU-Richtlinie erst Wirklichkeit werden lasse, indem es die Prävention genauer regele und die Arbeitgeber nicht nur zur Abwehr von Gefahren verpflichte, sondern zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung im Gesetzentwurf verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes festzustellen:

Artikel 1 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Eingangsformel

Die Änderungen zu Artikel 1 Fünfter Abschnitt und Artikel 4 – neu – enthalten Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Dadurch wird das Gesetz zustimmungsbedürftig.

Zu § 1

Die neue Formulierung trägt zu mehr Rechtssicherheit bei; die Betriebe müssen keine wertende Prüfung im Einzelfall mehr vornehmen, ob z. B. im Bundesberggesetz und in der Allgemeinen Bundesbergverordnung „gleichwertige" Regelungen enthalten sind. Es bleibt andererseits sichergestellt, daß dort, wo das Seemannsgesetz und das Bergrecht keine dem Arbeitsschutzgesetz entsprechenden Regelungen haben, das Arbeitsschutzgesetz subsidiär zur Anwendung kommt und damit die vollständige Umsetzung der Rahmenrichtlinie auch in diesen Rechtsgebieten gewährleistet ist. Beispielsweise sind im Bereich des Bergrechts Artikel 6 Abs. 5, Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b und Artikel 12 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie nicht umgesetzt; diese Sachverhalte werden in § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 (i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes) und in § 8 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes geregelt.

Der Inhalt des Absatzes 4 (alt) wird als Satz 1 in Artikel 1 § 21 Abs. 2 (neu) übernommen.

Zu § 4 Nr. 7 und 8 (neu)

Die Ergänzung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Nummer 4 seiner Stellungnahme). Sie soll verhindern, daß die Beschäftigung von Frauen in bestimmten Beschäftigungsbereichen indirekt oder direkt erschwert oder verhindert und die Frauenerwerbstätigkeit negativ beeinflußt werden.

Zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5

Für den vorsorglich aufgenommenen Ermächtigungstatbestand besteht derzeit kein Bedarf. Der Beratungsbedarf der Bundesregierung soll in erster Linie durch die bestehenden Ausschüsse abgedeckt werden. Soweit die Errichtung neuer Ausschüsse fachlich unbedingt notwendig wird, sind die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen in den Spezialgesetzen heranzuziehen oder ggf. dort entsprechende Bestimmungen zu schaffen.

Zu § 20 Abs. 1

Die Änderung greift Nummer 8 der Stellungnahme des Bundesrates auf. Sie führt dazu, daß das Landesrecht auch für Beamte der Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf kommunaler Ebene regeln kann, ob und inwieweit Rechtsverordnungen nach Artikel 1 § 18 gelten. Die sachlich nicht gerechtfertigte bisher alleinige Nennung der „Gemeinden" wird damit beseitigt.

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung berücksichtigt, daß zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten „Nachrichtendiensten" der Bundesnachrichtendienst gehört, für den das Bundeskanzleramt zuständig ist.

Zu § 21

Die Neufassung enthält die grundsätzliche Festlegung der Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes (Absatz 1 Satz 1), die Klarstellung, daß es – entsprechend dem ILO-Übereinkommen 81 über die Arbeitsaufsicht für Handel und Gewerbe – zu den Durchführungsaufgaben der Arbeitsschutzbehörden auch gehört, die Arbeitgeber über die Mittel zur Einhaltung der Vorschriften zu beraten (Absatz 1 Satz 2), klarstellende Regelungen zum Verhältnis zwischen staatlichem Arbeitsschutz und autonomer Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Absätze 2 und 3) und die Möglichkeit, staatliche Überwachungsaufgaben durch Vereinbarung mit Unfallversicherungsträgern auf diese zu übertragen (Absatz 4). Der bisherige Absatz 2 (Regelung der Anordnungsbefugnis) wird in Artikel 1 § 22 Abs. 3 (neu) übernommen. Absatz 5 übernimmt die Regelungen aus dem bisherigen Absatz 3 und ergänzt sie um die Nennung des Bundeskanzleramtes (Satz 4 – s. o. Begründung zu § 20 Abs. 2 Satz 1) sowie um zweckmäßige Überwachungsregelungen für die Bundesdienststellen, für die eine Berufsgenossenschaft Träger der Unfallversicherung ist (neue Sätze 6 und 7).

Mit den neuen Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 4 werden Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen (vgl. die Nummern 2, 9 und 12 seiner Stellungnahme). Diese Regelungen lassen das duale System unberührt; die Befugnisse der Unfallversicherungsträger werden nicht beschnitten. Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisher in Artikel 1 § 1 Abs. 4 (alt) enthaltene grundsätzliche Abgrenzungsregelung für die Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes. Es wird klargestellt, daß die Unfallversicherungsträger, soweit sie im Rahmen ihres Präventionsauftrages tätig werden, ausschließlich ihre autonomen Befugnisse wahrnehmen (Absatz 2 Satz 2). Dies entspricht Regelungen im Zweiten Kapitel des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Durch Absatz 3 wird die bislang in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift enthaltene Pflicht der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zur Zusammenarbeit mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gesetzlich verankert. Die entsprechende Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zum Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden ist in § 20 des Siebten Buches Sozial-

gesetzbuch enthalten. Einzelheiten der Abstimmung der Überwachungstätigkeit der Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger sollen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt werden; die entsprechende Ermächtigung enthält der Änderungsvorschlag zu § 20 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Aufsichtsdienste soll so insgesamt auf der Basis des Arbeitsschutzgesetzes und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch verbessert und effektiver gestaltet werden. Mit dem neuen Absatz 4 wird den obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder die Möglichkeit eröffnet, Vereinbarungen mit Unfallversicherungsträgern abzuschließen, um das Gesetz und die auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise durch Unfallversicherungsträger überwachen zu lassen. Dieser Weg bietet sich insbesondere für die Betriebe und Verwaltungen an, für die die Arbeitsschutzbehörden der Länder aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des Arbeitsschutzgesetzes neue Überwachungsaufgaben erhalten (z. B. in der Landwirtschaft oder im öffentlichen Dienst der Länder). Die Vorschrift gibt für den Inhalt der Vereinbarungen einen weiten Rahmen. Sowohl im Interesse beider Institutionen als auch der zu überwachenden Betriebe müssen die Einzelheiten der zu übertragenden Überwachungsaufgaben in der Vereinbarung eindeutig festgelegt werden; hierzu gehören auch Kostentragungsregelungen im Verhältnis zwischen Ländern und Unfallversicherungsträgern.

Zu den §§ 22, 23 und 24 (neu)

Die neuen §§ 22 bis 24 greifen Vorschläge des Bundesrates in den Nummern 9 und 11 seiner Stellungnahme auf. Dadurch soll vor allem eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gewährleistet werden, was insbesondere auch im Interesse von Unternehmen liegt, die länderübergreifend tätig sind.

§ 22 regelt die Befugnisse der Überwachungsbehörden und ihrer Dienstkräfte bei der Durchführung ihrer Überwachungsaufgaben. Die Absätze 1 und 2 enthalten Auskunfts- und Besichtigungsbefugnisse der Behörden und lehnen sich weitgehend am geltenden Recht an (vgl. § 139b Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GewO; § 13 ASiG; § 21 Abs. 3 bis 5 ChemG; § 17 Abs. 4 bis 6 ArbZG). Absatz 3 regelt die Anordnungsbefugnisse; dabei entspricht Satz 1 dem Artikel 1 § 21 Abs. 2 (alt). Die Sätze 2 und 3 enthalten schon im geltenden Recht vorhandene Bestimmungen über das grundsätzliche Erfordernis einer Fristsetzung für eine Anordnung und über die Befugnisse der Überwachungsbehörden bei Fristversäumnis. Satz 4 enthält eine Sonderregelung für den öffentlichen Dienst, die der Aufrechterhaltung seiner Funktionsfähigkeit dient und berücksichtigt, daß ein Konflikt zwischen verschiedenen Aufgabenträgern der Verwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mit hoheitlichen Maßnahmen gelöst werden kann.

§ 23 Absatz 1 übernimmt in § 139b Abs. 5 und 5a GewO enthaltene Regelungen, die statistische Mitteilungen betreffen, welche die Arbeitgeber machen müssen, damit die zuständigen Behörden ihre Arbeitsschutzaufgaben wahrnehmen können. Die bisher in einer Rechtsverordnung nach § 139b Abs. 5 GewO aufgeführten Angaben sind in die Gesetzesvorschrift übernommen (Satz 1 Nr. 1 bis 4). Die zusätzlichen Anforderungen an eine Datenerhebung nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. den Landesdatenschutzgesetzen bleiben unberührt. Die bisher in § 139b Abs. 5a GewO enthaltene Verordnungsermächtigung wird in die Sätze 2 und 3 aufgenommen; sie stellt – zusammen mit der geltenden Weiterleitungsverordnung – durch Vermeidung von Mehrfachmitteilungen eine entsprechende Entlastung der Arbeitgeber sicher. Satz 4 verpflichtet die zuständigen Behörden ausdrücklich, die weitergeleiteten Daten nur zur Erfüllung der ihnen obliegenden Arbeitsschutzaufgaben zu nutzen. Absatz 2 enthält eine Regelung zur Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die den mit der Überwachung beauftragten Personen bei ihrer Überwachungstätigkeit zur Kenntnis gelangen. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden § 139b Abs. 1 Satz 3 und 4 GewO, angepaßt an moderne Datenschutzerfordernisse. Neu aufgenommen wird eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erfüllung gesetzlich geregelter Aufgaben zum Schutz der Versicherten. Dies ist im Interesse einer effektiven Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden und Berufsgenossenschaften (Artikel 1 § 21 Abs. 3) erforderlich. Absatz 3 regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit anderen Behörden und mit Sozialversicherungsträgern insbesondere in Fällen von illegaler Ausländerbeschäftigung und Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzarbeit und Verstößen gegen Steuergesetze; die Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 139b Abs. 7 und 8 GewO). In Absatz 4 sind Berichtspflichten der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden aufgenommen (vgl. § 139b Abs. 3 GewO). Diese Jahresberichte sollen insbesondere der Bundesregierung ermöglichen, ihren internationalen Berichtspflichten im Arbeitsschutz nachzukommen.

§ 24 enthält in Anlehnung an andere Rechtsvorschriften notwendige Ermächtigungen zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Ermächtigung ist beschränkt auf die Durchführung der bundesrechtlichen Regelungen.

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 2 (neu) und § 26 (neu)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Redaktionelle Neufassung wegen Aufnahme einer Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b.

Artikel 3 Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Redaktionelle Änderung.

Artikel 4 (neu) Änderung der Gewerbeordnung

Nummer 1 enthält die Aufhebung derjenigen Vorschriften der Gewerbeordnung, die durch das Arbeitsschutzgesetz inhaltlich abgelöst werden und überflüssig sind. Die Nummern 2 bis 5 enthalten entsprechende Folgeänderungen. Damit erfolgt nach dem Arbeitszeitrechtsgesetz ein weiterer Beitrag zur Deregulierung und Rechtsbereinigung auf dem Gebiet des betrieblichen Arbeitsschutzes. Weitere Schritte mit dem Ziel einer – auch im Interesse der Betriebe liegenden – umfassenden Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet (vgl. auch Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates) können im Hinblick auf die vordringliche, keine weitere Verzögerung erlaubende Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt nach sorgfältiger Prüfung und ausführlicher Erörterung mit allen am Arbeitsschutz Beteiligten eingeleitet werden.

Artikel 6 (neu) Inkrafttreten

In den Beratungen des Gesetzentwurfs hat sich herausgestellt, daß eine Frist von zwölf Monaten erforderlich ist, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen die notwendigen Vorkehrungen zur Erfüllung der Dokumentationspflicht treffen können.

Bonn, den 11. Juni 1996

Manfred Grund	**Konrad Gilges**	**Annelie Buntenbach**	**Dr. Gisela Babel**	**Petra Bläss**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333